

Wochenblatt

für Pulsnik,
Königsbrück, Radeberg, Radeburg, Moritzburg und Umgegend.

Amts-Blatt

des Königl. Amtsgerichts
zu
Pulsnik
und des Stadtrathes

Erscheint:
Mittwoch und Sonnabend.

Als Beiblätter:
1. **Mustr. Sonntags-Blatt** (wöchentlich),
2. **Eine landwirthschaftliche Beilage** (monatlich 1 Mal).

Abonnements-Preis:
Vierteljährl. 1 M. 25 Pf.
Auf Wunsch unentgeltliche Zusendung.

Inserate
sind bis Dienstag u. Freitag,
vorm. 9 Uhr aufzugeben.
Preis für die einspaltige Cor-
puszeile (oder deren Raum)
10 Pfennige.

Geschäftsstellen

bei
Herrn Buchdruckereibes. B a b f
in Königsbrück, in den An-
noncen-Bureau's von Hasen-
stein & Vogler u. „Invaliden-
dan!“ in Dresden, Rudolph
Woffe in Leipzig.

Druck und Verlag von E. L. Förster's Erben
in Pulsnik.

Zweihundvierzigster Jahrgang.

Verantwortlicher Redakteur Hermann Schulze
in Pulsnik.

Mittwoch.

Ar. 17.

26. Februar 1890.

Auf dem die Firma **C. Allen** in Großröhrsdorf betreffenden Folium 55 des Handelsregisters für den Bezirk des unterzeichneten Amtsgerichts ist heute der Ueber-
gang der Firma auf Fräulein **Ida Juliana Allen** in Großröhrsdorf verlaublich worden.
Pulsnik, am 24. Februar 1890.

Das Königl. Amtsgericht.
Dr. Sempel.

Bekanntmachung.

Im dritten Wahlkreis des Königreichs Sachsen ist

Herr Fabrikbesitzer Georg Hempel
zu Pulsnik

zum Reichstagsabgeordneten gewählt worden.
Bautzen, am 24. Februar 1890.

Der Wahl-Commissar.
Amthauptmann Dr. von Borberg.

Bekanntmachung,

das **Musterungsgeschäft** und das **Zurückstellungsverfahren** im **Aushebungsbezirke Ramenz** betreffend.
Die diesjährige Musterung findet statt:

Montag, den 10. März cr., von früh 1/2 8 Uhr an im Schießhause zu Pulsnik
für die Ortschaften Bretzig, Friedersdorf mit Thiemendorf, Großröhrsdorf, Hauswalde und Mittelbach;
Dienstag, den 11. März cr., von früh 1/2 8 Uhr an ebendasselbst
für die Ortschaften Böhmisch-Bollung, Kleindittmannsdorf, Lichtenberg, Niederlichtenau, Niedersteina, Oberlichtenau, Obersteina, Dorn, Stadt Pulsnik, Pulsnik M./S. u. Weißbach b. Pulsnik;
Mittwoch, den 12. März cr., von früh 1/2 9 Uhr an im Schießhause zu Königsbrück
für die Stadt Königsbrück und sämtliche Ortschaften des Amtsgerichtsbezirks Königsbrück;
Donnerstag, den 13. März cr., von früh 1/2 8 Uhr an im Schießhause zu Ramenz
für die Ortschaften des Amtsgerichtsbezirks Ramenz mit den Anfangsbuchstaben A bis mit Z (Auschowitz—Lüdersdorf);
Freitag, den 14. März cr., von früh 1/2 8 Uhr an ebendasselbst
für die Ortschaften des Amtsgerichtsbezirks Ramenz mit den Anfangsbuchstaben M bis mit Z (Milstrich—Zschornau);
Sonnabend, den 15. März cr., von früh 1/2 8 Uhr an ebendasselbst
für die Städte Elstra und Ramenz. Es folgt hierauf

Montag, den 17. März cr., von Vormittags 9 Uhr an im Schießhause zu Ramenz die Loosung
für sämtliche im Jahre 1870 geborene Militärpflichtige aus dem ganzen Aushebungsbezirke.
Die Stadträthe von Ramenz und Pulsnik, die Bürgermeister von Königsbrück und Elstra, sowie die Gemeindevorstände des hiesigen Bezirks werden in Gemäßheit des § 62, 1 der deutschen Wehrordnung vom 22. November 1888 veranlaßt, die Militärpflichtigen ihres Ortes, welche im Jahre 1870 geboren und diejenigen, welche zwar früher ge-
boren, aber noch ohne definitive Entscheidung bezüglich ihrer Militärpflicht geblieben sind, **einschließlich der in den Vorjahren ausgehobenen, aber noch nicht zur Ein-
stellung gelangten Mannschaften**, unter Hinweis auf die in § 26, 4, 6 und 7, § 62, 3 und 4 und § 63, 6 und 8 enthaltenen Bestimmungen der Wehrordnung zu den
betreffenden Musterungsterminen zu beordern.
Die mit der Führung der Militär-Stammrollen betrauten Personen haben an dem für ihren Ort festgesetzten Musterungstermine mit den Gestellungspflichtigen ihres Ortes
1/4 Stunde vor Beginn des Geschäfts, also früh 1/4 8 Uhr (in Königsbrück 1/4 9 Uhr) im Musterungsorte zu erscheinen und dieselben der Ersatz-Commission vorzustellen.
Sollten Gestellungspflichtige die Anmeldung zur Stammrolle bis jetzt unterlassen haben, so sind dieselben zur nachträglichen Anmeldung, sowie zum Erscheinen im
Musterungstermine unter Androhung der sie außerdem nach § 25, 11 und § 26, 7 der Wehrordnung treffenden Strafen aufzufordern, die nachträglich bewirkten Anmeldungen aber
ebenso wie etwaige Abmeldungen unter Benutzung eines Stammrollenausguges **sofort** anher anzuzeigen.
Anträge auf Zurückstellung oder Befreiung vom Militärdienste wegen häuslicher oder gewerblicher Verhältnisse sind, soweit dieselben nach §§ 32 und 33 der Wehrord-
nung überhaupt zulässig, in der von dem Königl. Kriegsministerium durch Verordnung vom 25. September 1871 vorgeschriebenen Form und noch vor Beginn des Musterungs-
geschäfts, allerhöchstens aber im Musterungstermine bis früh 8 Uhr, bei mir einzureichen. Zu Vermeidung unnützer Reclamationen sei hierzu noch bemerkt, daß nur in denjenigen
Fällen, welche in den vorbemerkten Paragraphen sich bezeichnen und unter der Voraussetzung, daß die geltend gemachten Umstände auf das Bestimmteste in den ortsbehördlichen
Gutachten constatirt sind, eine Zurückstellung zc. erfolgen kann, alle anderen diesen Anforderungen und namentlich der vorgeschriebenen Form nicht entsprechende Reclamationen aber
unbeachtet bleiben müssen.

Diejenigen Angehörigen von Reclamanten, zu deren Gunsten in den Fällen von § 32, 2 a und b der Wehrordnung reclamirt worden ist, haben sich im Musterungs-
termine selbst persönlich mit anzumelden und der Ersatz-Commission vorzustellen.

Wer an **Epilepsie** zu leiden behauptet, hat auf **eigene Kosten drei** glaubhafte Zeugen hierfür zu stellen, oder ein Zeugniß eines beamteten Arztes bis zum Musterungs-
termine beizubringen.

Die Entscheidung der Ersatz-Commission auf eingebrachte Reclamationen erfolgt im Musterungstermine und wird bis Mittags 12 Uhr des darauf folgenden dritten Tages
als bekannt gemacht angesehen, auch wenn der Reclamant zur Anhörung derselben sich nicht eingefunden hat.

Recurse gegen die Entscheidung der Ersatz-Commission an die Ober-Ersatz-Commission müssen bei Verlust derselben binnen 10 Tagen nach Ablauf vorbemerkt Publi-
cationsfrist und zwar bis Nachmittags 5 Uhr des 10. Tages bei dem unterzeichneten Civilvorstehenden unter Vorbringung der nöthigen Nachweise und Bescheinigungen angebracht
werden. Später eingehende Recurse finden keine Berücksichtigung. Hierbei ist ausdrücklich zu erwähnen, daß Reclamationsanträge, welche der Ersatz-Commission verspätet zugehen,
oder derselben nicht vorgelegt haben und unmittelbar bei der Ober-Ersatz-Commission angebracht werden, nicht in Erwägung zu ziehen, sondern zurückzuweisen sind, es sei denn, daß
die Veranlassung zur Reclamation erst nach beendigtem Ersatzgeschäft entstanden ist.

Hierzu ist den Gestellungspflichtigen noch zu eröffnen, daß Gesuche um Umbezeichnung, Versetzung zu einem anderen Truppentheile oder einer anderen Waffengattung,
eine Berücksichtigung **nicht** zu erwarten haben, Anmeldungen Seitens der im **ersten** Concurrrenzjahre stehenden Militärpflichtigen zum dreijährigen resp. bei der Cavallerie **vier** jährigen
freiwilligen Dienstes aber unter Vorbringung väterlicher oder vormundschaftlicher Genehmigung **bis zum Musterungstermine** bei dem Unterzeichneten anzubringen sind.

Hierbei ist zu bemerken, daß nur denjenigen Militärpflichtigen, welche sich außerhalb der Musterungs- und Aushebungstermine freiwillig und zwar vor dem 31. März d. J.
auf Grund des bei der Amthauptmannschaft auszustellenden Meldebescheines zum drei- und vierjährig freiwilligen Militärdienst anmelden, die Wahl der Truppe freisteht, während
beim bloßen Verzicht auf die Vortheile der Loosung im Musterungs- bez. Aushebungstermine selbst diese Vergünstigung nicht gewährt werden kann.

Ueber die durch § 12 der Wehrordnung den vierjährigen Freiwilligen der Cavallerie zugesicherten Vortheile, nach welchen dieselben, sofern sie dieser freiwilligen Dienst-
verpflichtung nachkommen, nur 3 statt 5 Jahre in der Landwehr I. Aufgebots zu dienen haben, wird diesen Mannschaften auch die anderweite Vergünstigung zugestanden, daß die-
selben während ihres Reserveverhältnisses in der Regel zu Übungen nicht herangezogen werden; ebenso wird die Landwehr-Cavallerie im Frieden zu Übungen nicht einberufen.

Den zur Loosung berechtigten Militärpflichtigen des Geburtsjahres 1870 ist es überlassen, sich hierzu persönlich einzufinden; für die Abwesenden wird durch ein Mitglied
der Ersatz-Commission gelooft werden.

Schließlich habe ich die Herren Ortsvorstände zu veranlassen, darauf zu sehen, daß die der Ersatz-Commission vorzustellenden Mannschaften am Bestimmungstage beifammen
bleiben, da, was den Mannschaften noch besonders vorzuhalten ist, eintretendenfalls den in § 26, 7 der Wehrordnung diesbezüglich ausgesprochenen Strafbestimmungen unnachlässiglich
nachgegangen werden wird.

Auch sind die Gestellungspflichtigen bei der Beorderung zur Musterung dahin anzuweisen, daß dieselben in **gehörig körperlich gereinigtem Zustande** zu erscheinen haben.

